

Kirchwald, 14.11.2014

Beginn: 17.10 Uhr

Ende: 19.00 Uhr

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Kirchwald am 14. November im „Sportstudio“, Kirchwald.

Zu dieser Sitzung ist mit Schreiben vom 31.10.2014 form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vorderreif in der Ausgabe Nr. 45/2014 vom 07.11.2014.

Anwesend sind:

unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister **PUNG**, Erich
der I. Beigeordnete **SEIWERT**, Armin
der weitere Beigeordnete **SCHLICH**, Winfried

die Ratsmitglieder:

ARENZ, Dieter
GÖRGEN, Dorothea
HILGER, Gaby
JÜNGER, Hans
MÜLLER, Thomas
RÖSER, Andreas
SCHÄFER, Heinz
SCHÄFER, Ottmar

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglied:

POHL, Frank
THOME, Bernd

Zu TOP 2 ist Revierförster Wolfgang Datzert anwesend.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Rates sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung zur Sitzung fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

TAGESORDNUNG:

1. Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages (Stromkonzessionsvertrag) für die Stromversorgung der Ortsgemeinde;
Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung
2. Hauungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2015
3. Mitteilungen
4. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

- 1. Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages (Stromkonzessionsvertrag) für die Stromversorgung der Ortsgemeinde;
Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung**

I. Bisheriger Verfahrensstand

Die bestehenden Stromkonzessionsverträge zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Vordereifel und der RWE Deutschland AG (Rechtsnachfolger der RWE Energie AG), Essen, enden am 30.09.2016

Das Auslaufen der Stromkonzessionsverträge gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde am 10.06.2014 im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Innerhalb der gesetzten 3-monatigen Interessenbekundungsfrist haben die Energieversorgung Mittelrhein AG (im Folgenden: EVM) sowie die RWE Deutschland AG (im Folgende: RWE) ihr Interesse am Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages bekundet.

Als nächster Verfahrensschritt schließt sich nun die Festlegung der Wertungskriterien und deren Gewichtung durch die Ortsgemeinderäte an. In der heutigen Sitzung sollen die nach derzeitigem Stand in Rechtsprechung und Lehre für zulässig erachteten Auswahlkriterien und deren Gewichtung vorgestellt, erläutert und festgelegt werden, um ein rechtssicheres Vergabeverfahren zu gewährleisten.

Die letztendliche Festlegung der Wertungskriterien und deren Gewichtung bedürfen der Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat.

II. Rechtliche Vorgaben

Die Vergabe von Wegenutzungsverträgen (Konzessionen) für die Verlegung und den Betrieb von Elektrizitäts-/Stromverteilernetzen ist in § 46 EnWG geregelt.

Auch wenn es sich hierbei um die Vergabe einer Dienstleistungskonzession handelt, für die das Vergaberecht (§§ 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) nicht anwendbar ist, ist die Ortsgemeinde gleichwohl verpflichtet, ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen. Es sind daher zumindest die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der gegenseitigen Anerkennung zu beachten, die sich unmittelbar aus dem europäischen Primärrecht ergeben. Da die Gemeinden bei der Vergabe von Konzessionen für die Verlegung und den Betrieb von Stromverteilernetzen unternehmerisch im Sinne von § 130 Abs. 1 S. 1 GWB tätig sind, ist das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht anwendbar. Danach ist es gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB den Gemeinden in Konzessionsvergabeverfahren verboten, ihre marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, indem sie andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandeln als gleichartige Unternehmen.

Ein Verstoß der Gemeinde gegen die Missbrauchsvorschriften des § 19 GWB kann zu Rechtswidrigkeit der Konzessionsvergabe führen und die Sanktionen der §§ 32 ff GWB auslösen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB erfüllt ist. Darüber hinaus kann eine zivilrechtliche Nichtigkeit des Konzessionsvertrages gemäß § 134 BGB vorliegen.

Die Gemeinden sind danach gehalten, zur Vergabe der Wegenutzungsrechte nach § 46 EnWG (Konzessionsvergabe) ein Auswahlverfahren durchzuführen, das den unions- und kartellrechtlichen Vorgaben entsprechend diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet werden muss.

Darüber hinaus hat die Gemeinde bei der Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG die Ziele des § 1 EnWG zu berücksichtigen. Das bedeutet nach § 1 Abs. 1 EnWG eine möglichst

- sichere,
- preisgünstige,
- umweltverträgliche,
- effiziente und
- verbraucherfreundliche

leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die Gemeinde trägt dieser gesetzlichen Vorgabe dadurch Rechnung, dass sie die genannten Ziele des § 1 EnWG durch entsprechend formulierte Auswahlkriterien weiter konkretisiert und diese in dem von ihr durchzuführenden Auswahlverfahren berücksichtigt. Dabei verlangt die derzeitige höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), dass die Gemeinde ihre Auswahlkriterien vorrangig und damit mit mindestens mehr als 50 % an den Zielen des § 1 EnWG ausrichtet, weil nur durch eine solche quantitative Verpflichtung die vom Gesetzgeber bezweckte Ausrichtung der Konzessionsvergabeentscheidung an der Zielbestimmung des Energiewirtschaftsrechts sichergestellt werden kann. Die Gemeinde hat somit den gemessen an § 1 EnWG optimalen Netzbetreiber für das Konzessionsgebiet auszuwählen.

Die Einzelziele des § 1 EnWG sind grundsätzlich einer unterschiedlichen Konkretisierung, Gewichtung und Abwägung gegeneinander durch die Gemeinde zugänglich. Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Auslegungsspielraum der Gemeinde aber dahin eingeschränkt, dass dem Ziel der Netzsicherheit „überragende“ Bedeutung (d.h. mindestens 25 % der zu vergebenden Gesamtpunkte) zukommen muss, weil der sichere Netzbetrieb mit den Teilaspekten Zuverlässigkeit der Versorgung und Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteileranlagen von fundamentaler Bedeutung für die Versorgungssicherheit sei.

Die Grenze der bei der Bestimmung der Kriterien bestehenden Entscheidungsfreiheit der Gemeinden ist nach der Rechtsprechung des BGH überschritten, wenn die Gemeinde bei der Erstellung der Auswahlkriterien

- einzelne § 1 EnWG-Ziele rechtsfehlerhaft nicht berücksichtigt (grundsätzlich sind alle fünf Ziele zu berücksichtigen, können jedoch unterschiedlich gewertet werden) oder
- eine willkürliche Mindergewichtung einzelner Ziele des § 1 EnWG bei der Aufstellung und Gewichtung der Auswahlkriterien, die zur Unvereinbarkeit des Bewertungsverfahrens mit den Zielen des § 1 EnWG führt, vornimmt.

Neben den vorrangigen (-> mindestens mehr als 50 % der Gesamtpunkte, s.o.), die Vorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG konkretisierenden Auswahlkriterien sind nach der Rechtsprechung des BGH als Folge der den Gemeinden nach Art. 28 Grundgesetz (GG) obliegenden Selbstverwaltungsgarantie nachrangig (demzufolge mit weniger als 50 % der Gesamtpunkte) auch weitere Kriterien zulässig, sofern diese

- einen ausreichenden Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrages aufweisen (insbesondere zum Netzbetrieb) und
- sich auf einen konzessionsabgaberechtlich zulässigen Inhalt des Konzessionsvertrages beziehen.

Auswahlkriterien, die diesen Anforderungen nicht genügen und keinen § 1 EnWG- Bezug haben, sind nach der Rechtsprechung des BGH in aller Regel unzulässig. Denn sie begründen die Gefahr, entweder in Widerspruch zu den Schranken zu treten, die das Gesetz der Berücksichtigung finanzieller Interessen der Gemeinde zieht, oder Fehlanreize im Wettbewerb um das Netz zu setzen und damit den Zweck dieses Wettbewerbs zu verfehlen.

Sowohl im Konzessionsvergabeverfahren als auch beim anschließenden Abschluss des Konzessionsvertrags haben die Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen die in § 3 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) niedergelegten Vorgaben zu beachten. Danach ist es den Gemeinden untersagt, neben oder anstelle der Konzessionsabgaben (deren Höchstwerte bestimmen sich nach § 2 KAV) andere als die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 KAV beschriebenen Leistungen mit dem Energieversorgungsunternehmen zu vereinbaren (sog. Nebenleistungsverbot).

Zulässig sind nach der abschließenden Aufzählung in § 3 Abs. 1 KAV:

Ziff. 1: Preisnachlässe für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde (bzw. der von ihr beherrschten Unternehmen) von bis zu 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen sind (sog. Kommunalrabatte).

Ziff. 2: Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind (sog. Folgekostenvereinbarungen; Verteilung der Kosten von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen).

Ziff. 3: Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt, soweit sie nicht durch die Konzessionsabgabe abgegolten sind.

Unzulässig sind demgegenüber gemäß § 3 Abs. 2 KAV insbesondere:

Ziff. 1: Sonstige Finanz- und Sachleistungen, d.h. jegliche Leistungen geldwerter oder vermögensrechtlicher Art, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden.

Ziff. 2: Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.

Da sich die Entscheidung über den Neuabschluss von Konzessionsverträgen allein auf den Netzbetrieb bezieht, dürfen schließlich Fragen der Erzeugung oder des Vertriebs in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden.

III. Auswahlkriterien und deren Gewichtung

Unter Beachtung vorstehender Vorgaben werden nach dem derzeitigen Stand in Rechtsprechung (*insbesondere BGH, Urteil vom 17.12.2013, Az.: KZR 65 und 66/12*) und Lehre insbesondere folgende Auswahlkriterien und deren Gewichtung für zulässig erachtet:

Entsprechend vorstehenden Ausführungen sind diese zunächst grob zu unterteilen in

1. Kriterien, die den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG Rechnung tragen, und
2. Sonstige Kriterien, die einen ausreichenden Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrags (insbesondere zum Netzbetrieb) haben und sich auf einen konzessionsabgabenrechtlich zulässigen Inhalt des Konzessionsvertrags beziehen.

Dabei sollten im Hinblick auf die dargestellte BGH-Rechtsprechung aus Gründen der Rechtssicherheit die Kriterien zur Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG (oben 1.) insgesamt mit mindestens 60/100 und die sonstigen Kriterien (oben 2.) mit maximal 40/100 gewichtet werden.

Bei der Einzelgewichtung der Kriterien ist die Gemeinde innerhalb des genannten Rahmens frei, wobei das Kriterium der Netzsicherheit mindestens 25/100 der insgesamt zu vergebenden Punktzahl ausmachen sollte (s.o.).

Konkret werden folgende Kriterien nebst Gewichtung vorgeschlagen. Soweit erforderlich, werden die Kriterien kurz erläutert.

1. Kriterien nach § 1 Abs. 1 EnWG

Gewichtung

bis zu

1.1 Netzsicherheit

max. 30/100

Von den Bewerbern wird die Vorlage eines Konzepts für den Netzbetrieb und für die Wahrung der Netzsicherheit gefordert, das Aussagen zu insbesondere den folgenden Punkten enthält:

- Zuverlässigkeit der Versorgung
- Ausfallzeiten
- Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen
- Technische Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers
- Prüfungs- und Wartungsintervalle
- Sachausstattung des Netzbetreibers
- Personalausstattung des Netzbetreibers
- Geplante Investitionen in die Versorgungssicherheit
- Geplante Investitionen zur bedarfsgerechten Optimierung und zum Ausbau des Netzes

Es wird zudem – soweit vorhanden – um Angabe des aktuellen SAIDI-Werts (System Average Interruption Duration Index) sowie des aktuellen Q-Elements (regulatorisches Qualitäts-Element) gebeten, sofern das regulatorische Vollverfahren durchlaufen wurde. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige mit entsprechender Erläuterung zu erstatten.

1.2 Preisgünstigkeit

max. 09/100

Von den Bewerbern wird die Abgabe einer belastbaren Prognose über die Höhe und die Struktur der in der Vertragslaufzeit zu erwartenden nicht rabattierten Netznutzungsentgelte im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet gefordert sowie ein Konzept dazu, wie die Netznutzungsentgelte in der Vertragslaufzeit möglichst preisgünstig gestaltet werden können.

1.3 Verbraucherfreundlichkeit

max. 07/100

Von den Bewerbern wird eine Darstellung der von ihnen angebotenen Servicestandards mit Aussagen zu insbesondere folgenden Punkten verlangt:

- Reaktionszeit bei der Störungsbeseitigung
- Kundencenter (z.B. Standort, Öffnungszeiten, Besetzung)
- Beratungsumfang
- Beschwerdemanagement
- Netzanschlussbereitstellung

1.4 Effizienz

max. 07/100

Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, mit welchen Maßnahmen sie einen effizienten Netzbetrieb sicherstellen wollen. Es sollen dabei Aussagen zu insbesondere folgenden Punkten getroffen werden:

- SmartGrid [intelligentes Netz],
- SmartMetering [intelligente Zähler],
- Minimierung der Verlustenergie

Zudem wird um Angabe des Effizienzwerts gebeten, sofern dieser im Vollverfahren ermittelt wurde. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige mit entsprechender Erläuterung zu erstatten.

1.5 Umweltverträglichkeit

max. 07/100

Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, mit welchen Maßnahmen sie einen umweltverträglichen Netzbetrieb sicherstellen wollen. Da nur netzbezogene Kriterien zum Tragen kommen dürfen, sind Themen wie z.B. die Art der Energieerzeugung des Bewerbers nicht bewertungsrelevant. Es werden Aussagen insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten gefordert:

- Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs (z.B. Verwendung umweltschonender Materialien)
- Umweltverträglichkeit des Fuhrparks (z.B. Einsatz umweltschonender Fahrzeuge)
- Beseitigung stillgelegter Verteileranlagen
- Bereitschaft zur Erdverkabelung
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsleistungen zur Entwicklung der lokalen und/oder regionalen umweltverträglichen Energieversorgung, Bürgerinformation zur Akzeptanzstärkung (z.B. Aufstellung eines Umweltentwicklungsplans, Konzept zur zeitnahen Einbindung erneuerbarer Energien, Öffentlichkeitsarbeit über Umstellung des Energiesystems und Netzausbaus, jeweils aber nur im Rahmen des nach § 3 KAV zulässigen Maßes

Bei jedem der fünf genannten Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG wird auch bewertet, wie das EVU die Ortsgemeinde im Rahmen des nach § 3 KAV zulässigen Maßes bei der Verfolgung dieser Ziele einbindet (z.B. durch Einrichtung eines Energierats oder sonstigen Gremiums, das Gemeinde und Bürger informiert und Anregungen entgegen nehmen kann) und wie die Einhaltung der von den Bewerbern vorgegebenen Qualitätsstandards gesichert und kontrolliert werden kann (z.B. durch regelmäßige

Berichtspflichten des EVU zum intelligenten Netzausbau, zur Entwicklung der Anschlüsse von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet, zur Jahresplanung, zum Statusbericht sowie über etwaige Netzengpässe, Störfälle und Netzverluste).

Die Bewerber werden für jede der von ihnen angebotenen Leistungen um Bestätigung gebeten, dass diese aus ihrer Sicht nicht gegen das Nebenleistungsverbot des § 3 KAV verstoßen. Sollten bei einzelnen Leistungen Bedenken des Bewerbers bestehen, ob ein Verstoß vorliegt, wird auch insoweit um Angabe gebeten.

Zwischensumme Ziele § 1 Abs. 1 EnWG

max. 60/100

2. Sonstige kommunalfreundliche Kriterien mit ausreichendem Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrag (insbesondere zum Netzbetrieb) und die sich auf einen konzessionsabgabenrechtlich zulässigen Inhalt des Konzessionsvertrags beziehen

Gewichtung

2.1 Höhe der Konzessionsabgabe

max. 05/100

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um das Entgelt, das das Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, zu entrichten hat, § 48 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Da die Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG den Abschluss von Verträgen ablehnen kann, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 EnWG verweigert, sollten die Bewerber die nach der KAV höchst zulässige Konzessionsabgabe anbieten.

2.2 Nachweis und Zahlungsweise der Konzessionsabgabe

2.2.1 Nachweis der Konzessionsabgabe

z.B. durch Vorlage von Unterlagen zur Überprüfung der Schlussrechnung, Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats, Auskunftserteilung zur Nachvollziehung der Berechnung der Konzessionsabgabe

max. 02/100

2.2.2 Zahlungsweise der Konzessionsabgabe

Positiv bewertet wird die Bereitschaft zur Leistung von Abschlagszahlungen. **max. 02/100**

2.3 Gewährung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV zulässigen Kommunalrabatts **max. 05/100**

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV darf der Konzessionär der Ortsgemeinde Preisnachlässe für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu zehn von Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren. Gegenstand des Kommunalrabatts sind alle Bestandteile des Energiepreises, die einen Bezug zum Netzzugang aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die Netznutzungsentgelte, die Mess- und Verrechnungsentgelte und die Konzessionsabgaben selbst. Rabatte auf die übrigen Preisbestandteile (Arbeitspreis) dürfen im Konzessionsvertrag nicht vereinbart werden.

2.4 Berücksichtigung von planerischen Belangen der Gemeinde **max. 03/100**

Das EVU hat bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag auf die planerischen Belange der Gemeinde (insbesondere bei der Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bebauungspläne und bei bedeutsamen Bauvorhaben der Gemeinde oder Dritter) Rücksicht zu nehmen und Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden Naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Von den Bewerbern wird die Darstellung verlangt, wie sie eine hinreichende Berücksichtigung dieser Belange sicherstellen wollen.

2.5 Baumaßnahmen

2.5.1 Durch den Konzessionär ausgelöste Baumaßnahmen

Das Energieversorgungsunternehmen hat seinen gesetzlichen Pflichten nach dem Energiewirtschaftsgesetz im Rahmen seines Anschlussauftrages nachzukommen (§ 36 EnWG). Im Rahmen **max. 04/100**

dieser Verpflichtung kann es erforderlich werden, dass der Konzessionär die Anlagen des Energienetzes erweitert oder ausbaut.

Zwar ist der Konzessionär auf Grundlage des Konzessionsvertrages berechtigt, alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zu nutzen. In welchem Umfang eine Nutzung im Einzelfall zulässig ist, lässt sich aus diesem grundsätzlichen Nutzungsrecht aber nicht ableiten. Bei den notwendigen Baumaßnahmen hat das Energieversorgungsunternehmen die Interessen der öffentlichen Sicherheit und des Städtebaus zu berücksichtigen. Der Ortsgemeinde sind die Baumaßnahmen mit gehörigem Vorauf soweit als möglich anzukündigen und ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Baumaßnahmen zu geben. Zur Konkretisierung soll der Konzessionsvertrag Regelungen speziell zum Ablauf bei Aufgrabungen in den Verkehrsräumen enthalten, insbesondere zu folgenden Punkten:

- Koordinierung der Baumaßnahmen zwischen dem Netzbetreiber und der Ortsgemeinde (Anzeige- [Frist und Form] und Abstimmungspflichten zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Verkehrs usw.)
- Qualitätsstandard für wiederhergestellte Oberflächen, Bauwerke, Ausgleich von minder- und höherwertiger Qualität, usw.
- Gewährleistungsfrist für wiederhergestellte Flächen und Bauwerke

2.5.2 Durch die Gemeinde ausgelöste Baumaßnahmen (Folgepflicht, Folgekostenübernahme)

max. 07/100

Bei den Folgekosten handelt es sich um die aus der Übernahme der Folgepflicht erwachsenden Kosten.

Unter der Folgepflicht ist die vertragliche Verpflichtung des Kon-

zessionsnehmers zu verstehen, erforderliche Änderungen an den vertragsgegenständlichen Energieanlagen vorzunehmen (z.B. Sicherung oder Umlegung von Leitungen etc.), soweit dies im öffentlichen Interesse (z.B. aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit etc.) notwendig ist.

Die Folgenkostenübernahme (Folgekostenpflicht) stellt mithin die vertragliche Ausgestaltung der Kostenverteilung zwischen Konzessionsnehmer und Gemeinde für die durch die Erfüllung der Folgepflicht entstandenen Kosten dar.

Der Träger der Folgepflichten, also das Energieversorgungsunternehmen, ist nicht automatisch auch der Träger der Folgekostenpflicht.

Zur Bestimmung der Folgekostenpflicht haben sich die unterschiedlichsten Kostentragungsregelungen etabliert, die von einer anteiligen Kostenübernahme des Energieversorgungsunternehmens, gestaffelt nach dem Alter der Einrichtungen oder der Aufteilung der Kosten nach Tiefbaukosten und netzspezifischen Kosten, bis zur vollen Kostenübernahme durch das Energieversorgungsunternehmen reichen.

2.5.3 Gemeinsam durchgeführte Baumaßnahmen

max. 05/100

Hierbei handelt es sich um Regelungen zum Recht und zur Pflicht Straßenaufgrabungen des jeweils anderen Vertragspartners mitzubenutzen und zur Kostenbeteiligung.

2.6 Verwaltungskostenbeiträge im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV

max. 02/100

Positiv bewertet wird die Verpflichtung des EVU zur Tragung von Verwaltungskostenbeiträgen im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV

2.7 Laufzeit, Kündigungsrechte

Nach § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG dürfen Verträge zwischen Energieversorgungsunternehmen und Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von

max. 03/100

Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden.

Insbesondere im Hinblick auf die rasanten Entwicklungen in der Energiewirtschaft sowie im Hinblick auf eine spätere Entscheidung der Gemeinde über eine Netzübernahme zur eigenen oder gemeinschaftlichen Durchführung der Energieversorgung mit einem strategischen Partner, wünscht die Gemeinde eine erneute transparente und diskriminierungsfreie Entscheidung über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der nach § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG höchstzulässigen Vertragsdauer.

Dies ist von den Bewerbern zu gewährleisten durch Angebot einer verkürzten Vertragslaufzeit und/oder durch die Einräumung eines Sonderkündigungsrechts.

Sofern Bewerber der Ansicht sind, sich nicht oder nur in bestimmten Grenzen auf eine verkürzte Vertragslaufzeit einlassen zu können, mögen sie dies entsprechend begründen.

2.8 Endschaftsbestimmungen

max. 02/100

Die Endschaftsbestimmungen legen fest, welche konkreten Rechte der Ortsgemeinde beim Auslaufen des Konzessionsvertrages zustehen.

Regelungen zur Übernahme des Netzes durch einen vom bisherigen Konzessionär unterschiedlichen Neukonzessionär trifft das EnWG unmittelbar.

So ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen, § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung des Netzes verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird, § 46 Abs. 2 S. 3 EnWG.

Zur Durchführung des neuen Vergabeverfahrens ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor der erforderlichen Bekanntmachung der Gemeinde (zwei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages) diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags erforderlich sind.

Um Streitigkeiten über den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Daten zu vermeiden, wünscht die Gemeinde eine Definition der zur Verfügung zu stellenden Daten (Inhalt des Auskunftsanspruchs).

Um unnötigen Zeitdruck zu vermeiden, ist der Gemeinde an einer längeren als der gesetzlichen vorgesehenen Mindestfrist gelegen. Die Bekanntgabe darf andererseits aber auch nicht so frühzeitig erfolgen, dass die Daten veraltet sind (Fälligkeit des Auskunftsanspruchs).

Zur Absicherung des Auskunftsanspruchs sollte sich das EVU zudem zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichten.

Zwischensumme: Sonstige Kriterien

max. 40/100

Gesamt

1. Kriterien nach § 1 Abs. 1 EnWG

max. 60/100

2. Sonstige kommunalfreundliche Kriterien mit ausreichendem Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrag (insbesondere zum Netzbetrieb) und die sich auf einen konzessionsabgabenrechtlich zulässigen Inhalt des Konzessionsvertrags beziehen

max. 40/100

Summe

max. 100/100

Die in der vorstehenden Wertungsmatrix angegebenen Punktzahlen sind die jeweils maximal zu erreichenden Punktzahlen pro Auswahlkriterium. Bei der Auswertung erhalten die Angebote eine dem Erfüllungsgrad entsprechende Punktzahl.

Legitime Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf den Netzbetrieb sowie zur Absicherung der Planungshoheit bei Netz- und Kapazitätserweiterungen oder Maßnahmen zur Modernisierung des Netzes (insbesondere Informations- und Nachverhandlungspflichten, Mitwirkungs- und Konsultationspflichten), die sie für unverzichtbar hält, können auch im Vertrag verbindlich vorgegeben werden. Insoweit sind diese einer zusätzlichen Berücksichtigung bei der Angebotswertung dann nicht mehr zugänglich, weil sie vertraglich verpflichtend von jedem Bewerber zu erfüllen sind.

Gleiches gilt für ordentliche und außerordentliche (Sonder)Kündigungsrechte, wie etwa die sog. Change-of-control-Klausel für den Fall gravierender Änderungen der Beteiligungsverhältnisse des Konzessionär während der Vertragslaufzeit und/oder für Rechtsnachfolgeklauseln (Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeinde bei Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten und/oder der Übertragung des Netzeigentums, Einräumung von Vorkaufs- und Ankaufsrechten, etc.).

IV. Weiterer Verfahrensablauf

Diejenigen Bewerber, die innerhalb der Interessenbekundungsfrist ihr Interesse am Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages bekundet haben (vorliegend EVM und RWE), werden unter Bekanntgabe der Auswahlkriterien und deren Gewichtung mittels eines Verfahrensbriefs unter Beifügung eines Mustervertragsentwurfs mit einer Frist von drei Monaten zur Abgabe sogenannter indikativer (nicht verbindlicher) Angebote aufgefordert.

Der Entwurf des Verfahrensbriefs (**Anlage B 1**) soweit der Mustervertragsentwurf auf Basis der vorgeschlagenen Auswahlkriterien (**Anlage B 2**) werden in der Sitzung vorgestellt.

Die eingegangenen indikativen Angebote sind sodann einer ersten Auswertung zuzuführen. Bei Bedarf schließen sich Verhandlungsrunden mit den Bewerbern mit dem Ziel der Verbesserung der Angebote an. Das Ergebnis der Verhandlungen ist wiederum auszuwerten. Nach Bedarf schließen sich weitere Verhandlungsrunden mit den Bewerbern an. Nach Abschluss der Verhandlungsphase werden die Bewerber unter Fristsetzung zur Abgabe

letzverbindlicher Angebote aufgefordert. Der Ortsgemeinderat wird über das jeweilige Verfahrensstadium entsprechend unterrichtet und berät und beschließt über den weiteren Verfahrensablauf.

Die eingegangenen letztverbindlichen Angebote sind sodann anhand der von den Räten beschlossenen Auswahlkriterien und deren Gewichtung zu werten und es ist durch die Ortsgemeinderäte über den Zuschlag zu entscheiden. Für den Vollzug der Entscheidung durch Unterzeichnung des Konzessionsvertrags ist allerdings eine Wartefrist ratsam (s.u.).

Die Entscheidung des Ortsgemeinderates ist sodann gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, wie schon die Bekanntmachung zum Ablauf des Stromkonzessionsvertrages, im elektronischen Bundesanzeiger.

Die unterlegenen Bieter erhalten zeitgleich eine entsprechende Benachrichtigung in Gemäßheit des § 101a GWB. Ein Vertragsschluss soll nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Benachrichtigung des unterlegenen Bieters erfolgen.

Eine Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter sieht das EnWG zwar eben so wenig vor, wie die Einhaltung einer 15-tägigen Wartefrist.

Beides ist aber sehr sinnvoll, weil nach der Rechtsprechung des BGH eine gegebenenfalls vorliegende Behinderung im Rahmen der Auswahlentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit hingenommen werden muss, so dass eine Unbilligkeit im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB entfällt (ob dies auch für den Altkonzessionär gilt, ist streitig, vgl. dazu OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.03.2014 – 6 U 68/13 - Kart).

Erklärung von Rechtsanwalt Georg Moesta in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 29.09.2014:

Der verfahrensbegleitende Rechtsanwalt Georg Moesta, Kanzlei Martini • Mogg • Vogt, Koblenz, erklärt auf Nachfrage, dass der Inhalt der von dort erstellten Beschlussvorlage dem komplexen und vielfältigen Spektrum der obergerichtlichen Rechtsprechung sowie der Judikatur nach dem heutigen Stand (29.09.2014) voll umfänglich Rechnung trägt und

sichert für die weiteren Verfahrensschritte eine rechtssichere Abwicklung des Konzessionsverfahrens zu.

Diese Erklärung wurde auf Wunsch von verschiedenen Ortsbürgermeistern in die Beschlussvorlage aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Die **Auswahlkriterien und deren Gewichtung** entsprechend **Punkt III** dieser Vorlage für die Auswahlentscheidung des Ortsgemeinderates zur Vergabe der Stromkonzession für die Stromversorgung im Gemeindegebiet **festzusetzen**.

Die Vertragslaufzeit soll jedoch 20 Jahre betragen. Insoweit wird Auswahlkriterium „2.7 Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte“ ersatzlos gestrichen.

Die hierdurch freigesetzten Vergabepunkte werden wie folgt verteilt:

Erhöhung der

-Position 2.4 (planerische Belange der Gemeinde) von 03 auf **04/100**

-Position 2.5.2 (Folgepflicht, Folgekostenübernahme) von 07 auf **08/100**

und

-Position 2.8 (Endschaftsbestimmungen) von 02 auf **03/100**

2. Dem als **Anlage 1** beigefügten **Mustervertragsentwurf** sowie dem als **Anlage 2** beigefügten **Verfahrensbrief** zuzustimmen.
3. Die Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen, im Auftrage der Ortsgemeinde das Auswahlverfahren entsprechend dem im beigefügten **Verfahrensbrief (Anlage 2)** beschriebene Verfahren durchzuführen.

Die weiteren noch anstehenden Auswahlentscheidungen bleiben dem Ortsgemeinderat vorbehalten.

Abstimmungsergebnis : Einstimmig

2. Hauungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2015

Der Hauungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2015 wurde entsprechend den Vorgaben des Forstamtes Ahrweiler erstellt.

Vorgesehen ist ein Holzeinschlag von 800 fm.

Erträge:

- aus sonstigem Forstbetrieb	200 €
- aus Holzverkäufen	<u>42.590 €</u>

Erträge insgesamt: 42.790 €

Aufwendungen:

- Sachkosten	2.100 €
- Unternehmereinsatz einschließlich Waldarbeiterlöhne	37.620 €
- Grundsteuer A	180 €
- Waldbrandversicherung	200 €
- Berufsgenossenschaftsbeitrag, Waldumlage	2.800 €
- Umlage Forstzweckverband Ettringen-Rieden	840 €
- Forstbetriebskostenbeiträge	<u>7.860 €</u>

Aufwendungen insgesamt: 51.600 €

Der Forstwirtschaftsplan ergibt einen **Fehlbetrag** von **- 8.810 €**

Der Ortsgemeinderat beschließt **einstimmig** den Hauungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2015 in der vorgelegten Form.

3. Mitteilungen

3.1 Schülertransport

In der letzten Sitzung wurde Beschwerde darüber geführt, dass nicht genügend Busse zum Schülertransport eingesetzt werden. Der Vorsitzende gibt nun ein Schreiben der Firma FriBus bekannt. Die Firma schreibt, dass bereits seit dem 13.10.2014 zwei Busse auf der Linie 340 (Mayen-Kirchwald-Langefeld-Arft) eingesetzt werden und die Problematik damit nicht mehr vorhanden ist.

3.2 Internet

Die Firma mnet services teilt mit, dass bei entsprechender Auftragslage das Vectoring in Kirchwald ausgebaut werden könnte. Dies bedeutet eine Leistung von 100 Mbit/sec. Nach Einschätzung des Rates könnte die erforderliche Anschlusszahl von ca. 250 mittelfristig erreicht werden. Dem Unternehmen soll dies so mitgeteilt werden.

3.3 Ausbau der L 10

Der Ausbau der L 10 verläuft bislang planmäßig. Wenn es keine witterungsbedingten Probleme gibt, kann die Baumaßnahme Ende November 2014 abgeschlossen werden.

3.4 Kanalarbeiten

Ortsbürgermeister Pung teilt mit, dass das Abwasserwerk im Bereich der Hauptstraße noch vier nicht angeschlossene Grundstücke an den Kanal anschließt. Die Baumaßnahme wird je nach Witterung in den nächsten Monaten erfolgen.

3.5 Raumordnungsplan

Der Vorsitzende gibt einige Eckpunkte aus dem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald bekannt die für die Ortsgemeinde in den nächsten Jahren von Bedeutung sein könnten. Insbesondere geht er dabei auf die Punkte demographische Entwicklung, Windkraft und Wohnbebauung (Ausweisung von Baugebieten) ein.

3.6 Dicke Eiche

Das Ratsmitglied Thomas Müller gibt bekannt, dass die Freiwillige Feuerwehr sich um den Bereich der „Dicken Eiche“ kümmern will.

Gabi Hilger äußert in dem Zusammenhang, dass noch vorhandenes Geld aus den Kir- mesveranstaltungen zur Herrichtung des Umfeldes bereitgestellt werden kann.

3.7 Feldwege

Der Beigeordnete Winfried Schlich führt Beschwerde darüber, dass viele Feldwege durch das Pflügen der Landwirte, teilweise auf die Hälfte, reduziert wurden. Die gravierendsten Beispiele sollen nun ermittelt und dann mit den Landwirten gesprochen werden.

4. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen seitens der Einwohnerschaft gestellt.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 19.00 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer